Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Sommerfreude e.V.“ Böhlitz-Ehrenberg vom 20.01.2024

Die Mitglieder des Gartenvereins Sommerfreude e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2024 folgende Kleingartenordnung (Beschluss 02/24).

Sprachliche Gleichstellung: Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diversen anderen Formen.

1. Diese Kleingartenordnung ergänzt und modifiziert das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28.02.1983, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsens der Kleingärtner e.V. vom 15.11.2019 und die Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsens e. V. vom 18.10.2021, zugeschnitten auf die Belange des Gartenvereins Sommerfreude e.V. Böhlitz-Ehrenberg, ohne deren Gültigkeit einzuschränken.

2. Alle Kleingartenpächter sind zur Kenntnisnahme und zur strikten Einhaltung o. g. Gesetze und Verordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Weisung von Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Sie haben auf Familienangehörige und Besucher entsprechend einzuwirken.

3. Öffentliche Zugänglichkeit:

3.1. Die offizielle Gartensaison im Verein erstreckt sich vom 1. April bis 31. Oktober. Der öffentliche Teil der Kleingartenanlage Sommerfreude Böhlitz-Ehrenberg e.V. ist in dieser Zeit für die Allgemeinheit zugänglich.

3.2. Die Öffnungszeiten der Anlage sind:

- April: 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Mai bis August: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- September: 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Oktober: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

November bis März bleibt die Anlage verschlossen. Nichtmitglieder (außer Angehörige von Mitgliedern und die Mieter der Vereinsräume) **haben in dieser Zeit nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern Zutritt zur Anlage.** Schlüssel der Zugangstüren dürfen ihnen **nicht** ausgehändigt werden. Jeder Kleingärtner hat die Türen zum Vereinsgelände aus Sicherheitsgründen außerhalb dieser Öffnungszeiten stets zu verschließen.

3.3. Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art (auch von E-Fahrzeugen) ist untersagt. Folgende Ausnahmen:

- Vereinsmitgliedern ist das Befahren der Hauptwege „Rhodasweg“ und „Am Spielplatz“ in der Anlage **nur zum Be- und Entladen** von Fahrzeugen von April bis Oktober, donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr außer an Feiertagen erlaubt. Danach sind sie außerhalb der Anlage abzustellen, da das **Parken innerhalb der Anlage strikt verboten** ist. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Von November bis März bleibt auch das Tor Ludwig-Jahn-Straße geschlossen.
- Für Lieferfahrzeuge für den Verein und für Veranstaltungen im Vereinshaus ist die Einfahrt mit dem Vorstand bzw. einer dafür beauftragten Person zu vereinbaren. Ebenso die Einfahrt von schwerstbehinderten Besuchern sowie ein Fahrzeug bei Hochzeiten oder Trauerfeiern im Vereinshaus. Diese Fahrzeuge sind, entsprechende Zumutbarkeit vorausgesetzt, anschließend außerhalb der Gartenanlage abzustellen.

3.4. Das Radfahren auf den Seitenwegen ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

3.5. Das Benutzen von Rollern, Rollschuhen, Skateboard, Inlineskatern sowie ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist in der Gartenanlage nur Kindern erlaubt.

3.6. Kinderwagen, Fahrräder sind innerhalb der Gärten abzustellen. Auch sonstige Transportgeräte (z.B. Autoanhänger) gehören nicht auf die öffentlichen Gartenwege, Abstellen nur außerhalb der Anlage.

4. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage:

4.1. Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Gartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Unnötiger Lärm und Geräusche sowie Belästigungen durch Gerüche, Gase oder Dämpfe sind zu vermeiden. So ist zum Beispiel das Abbrennen von Pyrotechnik strengstens untersagt.

Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen. Die Anwendungsvorschriften der Hersteller sind einzuhalten. Den diesbezüglichen Weisungen des Gartenfachberaters (Gartenkommission) ist unbedingt Folge zu leisten. Anwendung ab 18.00 Uhr und bei Windstille. Motorbetriebene Gartengeräte sowie sonstige lärmerzeugende Arbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht genutzt bzw. nicht durchgeführt werden. Ruhezeiten sind an den Werktagen bis 7.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 20.00 Uhr einzuhalten*).
Die Vereinsmitglieder sollten aber bestrebt sein, dass ab 18.00 Uhr Ruhe in der Anlage herrscht.

4.2. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins, sowie von diesen bevollmächtigten Personen, ist nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Kleingarten, einschließlich der Laube, zu gewähren.

4.3. Ein beabsichtigter Gartenverkauf ist dem Vorstand durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft und der Pacht anzuzeigen. Die Erstellung eines Wertermittlungsprotokolles ist für den Verkäufer zwingend notwendig. Diese Wertermittlung wird nur von März bis Oktober durchgeführt.

4.4. Der neue Pächter darf erst mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sowie mit einem Unterpachtvertrag den Garten übernehmen. Hierbei wird eine Probezeit der Pacht von einem Jahr vereinbart, um die kleingärtnerischen Nutzung zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung ist der abgeschlossene Unterpachtvertrag aufzuheben mit der Konsequenz, den Garten entschädigungslos an den Verein laut Bundeskleingartengesetz zu übergeben. Persönliche Sachen und vorhandener Müll sind dabei aus diesem **vollständig** zu entfernen.

5. Tiere in der Kleingartenanlage

5.1. Tierhaltung ist in den Gärten grundsätzlich verboten. Der Aufenthalt von Tieren ist im Garten nur bei Anwesenheit des Pächters erlaubt.

5.2. Hunde sind auf öffentlichen Wegen der Kleingartenanlage unbedingt an der Leine zu führen. Das Betreten der Spielwiese sowie des Spielplatzes ist Hunden aus hygienischen Gründen strengstens untersagt. Der Tierhalter bzw. Tierführer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Dennoch abgelagerter Tierkot ist vom Tierhalter sofort zu entfernen.

5.3. Zum Schutz der Vögel dürfen Katzen nicht frei umherlaufen. Das gezielte Anlocken und Füttern wild- bzw. frei lebender Katzen und von Wildtieren ist nicht gestattet.

5.4. Es ist verboten, Tierkadaver in den Gärten und Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

6. Die Gestaltung der Kleingärten

6.1. Hauptanliegen muss die kleingärtnerische Nutzung der gepachteten Parzellen laut Bundeskleingartengesetz sein. Dabei ist das sogenannte Drittelprinzip zu beachten:

1. **Kleingärtnerische Nutzung durch den Anbau von Kulturpflanzen (Obst und Gemüse),**
2. **Grundfläche für die wirtschaftliche Nutzung (z. B. Laube, Wege),**
3. **Flächen, die zur Erholung dienen.**

Diese Flächen sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

6.2. Alle Baumaßnahmen sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge (mit Formularen des Vereins) sind an den Vorsitzenden der Baukommission oder direkt an den Vorstand zu richten (Bauordnung (BO) des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. in der jeweilig gültigen Fassung).

6.3. Ortsfeste und in den Boden eingelassene Badebecken sind verboten. Nichtortsfeste Badebecken ab 1 m³ Wasser bis maximal 3 m³ bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Genehmigte größere Becken genießen eingeschränkten Bestandsschutz (gilt nur für den Antragsteller), dürfen bei Erneuerung nur noch bis 3 m³ haben. Das Aufstellen von größeren Spielgeräten sowie Spielhäusern darf den Charakter der Pachtsache nicht verklären (Kleingartenordnung Punkt 6.1.). Trampoline sind nur bis zu einem Durchmesser von 1,80 m erlaubt. Alle diese Aufstellungen sind genehmigungspflichtig. Es sollte dafür die vorhandene Rasen- und Sitzfläche genutzt werden. Alle Genehmigungen gelten nur für den jeweiligen Antragsteller und sind **nicht** übertragbar.

6.4. Eine unnötige Versiegelung des Kulturbodens durch Beton, Bitumen oder ähnlichen Baustoffen ist nicht statthaft.

---

*) Dabei ist zu beachten, dass entsprechend der Geräte- und Lärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I, S.3478) Geräte mit großem Lärm nur von 9-13 und 15-17 Uhr betrieben werden dürfen.

6.5. Für Neuanpflanzungen von Obstbäumen und -sträuchern gelten die in den Kleingartenordnungen des Landes- (RKO Anlage 3) und Kreisverbandes (Pkt. 9.2.3.) empfohlenen gegenseitigen Abstände.

6.6. Beim Anlegen von Hochbeeten ist die Bauordnung des Kreisverbandes, Punkt 3.1.10. unbedingt einzuhalten. Die Gesamtfläche sollte maximal 12 m² betragen. Zum Befüllen sind nur pflanzliche Stoffe erlaubt. Die Gesamtfläche für den Anbau von Obst und Gemüse sind in den Kleingartenordnungen mit 1/3 der Fläche geregelt und darf auch durch das Aufstellen der Hochbeete nicht unterschritten werden. Weiterhin dürfen Gewächshäuser in der Gartensaison (siehe Punkt 3.1. unserer Kleingartenordnung) **nicht zweckentfremdet** als Lagerraum o.ä. genutzt werden. Ansonsten sind diese zurückzubauen.

6.7. Wald- und Alleebäume, wie Nadelbäume, Koniferen und Walnussbäume usw. gehören nicht in den Kleingarten. Noch vorhandene Bäume, die aufgrund der Höhe und des Standortes die Nachbargärten beschatten oder beeinträchtigen, sind nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand auf eigene Kosten zu entfernen. In jedem Falle sind solche Bäume bei einer Kündigung des Gartens vom scheidenden Besitzer **vollständig** zu beseitigen.

6.8. Die Abgrenzung der Gartenparzellen zum öffentlichen Teil der Gartenanlage hat durch dunkelbraun gebeizte Holzzäune zu erfolgen. Höhe: 1,20 m, möglichst mit Halbrundlatten, Zaunsäulen in Beton oder Holz. Die Betonsäulen bleiben naturfarben oder weiß. Holzsäulen sind wie die Zaunlatten zu beizen. Am Gartentor ist die Nummer des Kleingartens anzubringen.

6.9. Einfriedungen zwischen den Gärten sind zulässig (Höhe: maximal 1,20 m). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Werden Hunde regelmäßig in die Parzelle mitgebracht, ist diese zu den Nachbargärten ausreichend einzufrieden. Eine Hecke zwischen den angrenzenden Gärten darf nach Absprache mit dem betreffenden Nachbarn **im hinteren Bereich** eine maximale Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.

6.10. Sichtschutzhecken für die Sitzecke sind erlaubt. Ihre Höhe darf nicht mehr als 1,80 m betragen. Für die Verwendung von Sichtschutzelementen und Rankgittern ist die Genehmigung der Baukommission (offizielles Formular) und die Zustimmung des angrenzenden Nachbarn einzuholen. Zusätzlich zu den Holzzäunen angepflanzte Hecken dürfen nicht höher als 1,20 m sein und den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Ausnahmen sind Hecken an Zäunen im hinteren Bereich von Eckgärten. Dort darf die Heckenhöhe 1,60 m nicht übersteigen.

6.11. Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Dabei ist der Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst, mit Scharka infiziertes Steinobst, Befall mit Birnengitterrost oder auch Kohlpflanzen, die mit Kohlhernie befallen sind, dürfen nicht kompostiert werden.

6.12. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste sowie andere nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben oder im Vereinsgelände abzulagern. Dieser Abfall ist sachgemäß zu entsorgen.

6.13. Der Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage jeweils bis zur Wegmitte zu pflegen. Für Gärten, die an den öffentlichen Verkehrsraum Leipziger Straße und Ludwig-Jahn-Straße grenzen, werden vom Vorstand zu den Pflege- und Schutzmaßnahmen konkrete Festlegungen getroffen.

6.14. Für die Gärten Nr. 89 / 90 / 91 / 92 / 95 / 97 / 99, die an die Rückwand des Sportlerheimes grenzen, gilt die Vereinbarung vom 15. 05. 1973 zwischen den Betreibern des Sportplatzes und dem Gartenverein zum Schutz des Gebäudes und Ergänzung der Gartenordnung (siehe Anhang).

7. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die laut Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten und sich durch Arbeitsleistungen in Form von Pflichtstunden an der Gemeinschaftsarbeit zur Verschönerung und zum Erhalt der Kleingartenanlage zu beteiligen.

Leipzig / Böhlitz-Ehrenberg,
20.01.2024
Vorlage zur Mitgliederversammlung

Vorstand des Gartenvereins
Sommerfreude e.V. Böhlitz-Ehrenberg

Anhang:

Ergänzung der Gartenordnung der Gartenanlage Sommerfreude e.V. Böhlitz-Ehrenberg vom 15.05.1973:
(gilt sinngemäß)

Diese Ergänzung betrifft die an die Gebäude des Flurstückes 213/2 Sportplatz des ehemaligen VEB Wälzlagerkombinates, Stammwerk DKF Leipzig angrenzenden Gärten. Zwischen der Kleingartensparte Sommerfreude und dem VEB Wälzlagerkombinat, Stammwerk DKP Leipzig, wurde eine Vereinbarung über die kleingärtnerische Nutzung des Geländestreifens (ca. 35 cm breit) zwischen der Westseite des Sportlerheimes und dem Gelände der Sommerfreude getroffen.

Im § 3 wurde vereinbart:
Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass jede Nutzung dieses Geländestreifens erlaubt ist, soweit er dem Gebäude von DKF keinen Schaden zufügt. Der Vorstand der Sommerfreude verpflichtet sich, für die Vereinsmitglieder festzulegen, welche Arten der Nutzung wegen der Gefahr der Schädigung des Gebäudes aus geschlossen werden müssen. Ausgehend von dieser Vereinbarung schließt der Vorstand in Übereinstimmung mit der Gartenordnung des Kreisverbandes Leipzig-Land folgende Nutzungen für diesen Geländestreifen aus:

- Die Pflanzenweite von Bäumen und Sträuchern hat von der Gebäudewand mindestens zu betragen:
  - Büsche und Hochstämme: 2,5 m
  - Spindelbüsche und Schnurbäume: 1,5 m
  - Beerenobst: 1,0 m
- Eine direkte Berankung der Gebäudewand ist nicht statthaft.
- Komposthaufen, Sand u. ä. müssen von der Gebäudewand einen Mindestabstand von 0,50 m haben.
- Wasserfässer müssen von der Gebäudewand einen Mindestabstand von 1,00 m haben.
- Beim Lagern von Feuerholz, Stangen, Leisten u. ä. Materialien zu ebener Erde ist ein Mindestabstand von der Gebäudewand von 0,50 m einzuhalten.

Nach § 3 sieht die DKF als erlaubte Nutzung dieses Geländestreifens auch einen Anbau an die Gebäudewand an. Jede Absicht eines Anbaues ist dem Vorstand zu melden. Der Vorstand wird nach der Vereinbarung verpflichtet, die Zustimmung der DKF einzuholen. Die durchgeführte Baumaßnahme wird durch die DKF abgenommen.

Wenn Gartenfreunde sich nicht an diese Festlegung halten, wird nach § 3 verfahren. Dort wurde vereinbart:
"Anbauten an die Gebäuderückwand entgegen der erteilten Genehmigung, entgegen erteilter Auflage bzw. ohne Bauabnahme durch DKF müssen vom Anbauenden auf Verlangen von DKF entschädigungslos unter Wiederherstellung des alten Zustandes beseitigt werden."

Nach § 4 der Vereinbarung sind, die Gartenfreunde verpflichtet, den Geländestreifen als Kleingartengelände zu behandeln und wie dieses sauber zu halten.